



Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz  
gegen Empfangsbekanntnis

Firma  
Ardagh Metal Beverage Germany GmbH  
Hauptstraße 170  
56575 Weißenthurm



**Aktenzeichen:** BI-60 - 2019 - 33199      **Auskunft erteilt:** Herr Solbach      **Datum:** 12.11.2020  
**Zimmer-Nr.:** 429      **Telefon:** 0261 108-421  
**Telefax:** 0261 1088-421      **E-Mail:** peter.solbach@kvmyk.de

**Verfahrensart:** Genehmigungsverfahren: Neugenehmigung (§4 BImSchG) und Änderungsgenehmigung (§ 16 BImSchG)

**Vorhaben:** Herstellung von Getränkedosen aus Aluminium und Weißblech;  
Änderung der bestehenden Anlage zur Lackierung, Bedruckung und Trocknung von Aluminium-Getränkedosen nach § 16 BImSchG  
und  
neue Anlage zur Lagerung akut toxischer Kat. 3 Wascherchemikalien > 10 t < 200 t nach § 4 BImSchG

**Vorhaben in:** Weißenthurm, Hauptstraße 170

**Lagedaten:** Gemarkung Weißenthurm, Flur 3, Flurstücke 54/4, 46/11, 46/12, 127/3

### Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 12.12.2019 erlassen wir gemäß den §§ 4, 6, 10, 12, 16 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) zuletzt geändert am 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943) i. V. m. den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) i. V. m. Nr. 5.1.1.1 in Spalte 2, des Anhanges 1 dieser Verordnung und Nr. 9.3.2 des Anhanges 1 i. V. m. Nr. 30 des Anhanges 2 dieser Verordnung in den jeweils gültigen Fassungen im vereinfachten Verfahren folgenden

### B e s c h e i d :

Der Firma Ardagh Metal Beverage Germany GmbH wird - vorbehaltlich etwaiger Privatrechte Dritter – die

**Dienststelle:**  
Bahnhofstraße 9  
56068 Koblenz  
Parkplatz: Kreishaus  
Friedrich-Ebert-Ring

**Internet:**  
www.mayen-koblenz.de  
**E-Mail:**  
info@mayen-koblenz.de

**Telefon:** 0261/108-0  
**Telefax:** 0261/35860

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Koblenz  
BLZ 570 501 20  
Konto-Nr. 1 024  
IBAN: DE18 5705 0120 0000 0010 24  
BIC: MALADE51KOB

Kreissparkasse Mayen  
BLZ 576 500 10  
Konto-Nr. 8 581  
IBAN: DE82 5765 0010 0000 0085 81  
BIC: MALADE51MYN

Postbank Köln  
BLZ 370 100 50  
Konto-Nr. 24 60-508  
IBAN: DE44 3701 0050 0002 4605 08  
BIC: PBNKDEFF

Volksbank RheinAhrEifel eG  
BLZ 577 615 91  
Konto-Nr. 8010305000  
IBAN: DE76 5776 1591 8010 3050 00  
BIC: GENODED1BNA

**Sprechzeiten:**  
mo.-fr. 8:30 bis 12:00 Uhr

## Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb

von Anlagen zur Herstellung, Lackierung, Bedruckung und Trocknung von Getränkedosen aus Aluminium zusätzlich zu den bestehenden Anlagen zur Herstellung von Getränkedosen aus Weißblech (Stahl) nach § 16 BImSchG

und

einer neuen Anlage zur Lagerung akut toxischer Kat. 3 Wascherchemikalien > 10 t < 200 t nach § 4 BImSchG

auf den o. g. Grundstücken gemäß den eingereichten sowie anhängenden Antrags- und Planunterlagen und - zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen - unter nachfolgend dargestellten Nebenbestimmungen erteilt.

### Der Antrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen/Maßnahmen:

1. Erhöhung des Lösemitteldurchsatzes von 212 kg/h (Dosenlinien Weißblech) auf 246 kg/h für die Gesamtanlage (Dosenlinien Weißblech + Dosenlinien Aluminium)
2. Errichtung eines Lagergebäudes mit Lagertanks für Lacke und Lösemittel mit Rohrleitungen, Dosierpumpen und Dosierleitungen sowie zugehörigem LKW-Abfüllplatz
3. Errichtung eines Lagergebäudes mit Lagertanks für Wascherchemikalien mit Rohrleitungen, Dosierpumpen und Dosierleitungen sowie zugehörigem LKW-Abfüllplatz
4. Errichtung eines Lagertanks (15m<sup>3</sup>) für giftiges Passivierungsmittel im neuen Lager für Wascherchemikalien (Ziffer 9.3.2 V i. V.m. Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV)
5. Errichtung von 2 Produktionslinien zur Herstellung von Aluminiumdosen bestehend aus insgesamt:
  - 2 Dosenwascher mit Trockenöfen
  - 4 Druckmaschinen (Decorator) jeweils mit PIN-Ofen
  - 2 UV-Rim-Coater
  - 4 Rim-Coater
  - 24 Innenlackiermaschinen (LSM)
  - 2 Trockenöfen (IBO)
6. Erweiterung der Abluftbehandlung durch neue Abluftverrohrungen „kalte“ und „warme“ Abluft mit Partikelfilter in der „kalten“ Abluft, zusätzliches AD-Rad, Aufrüstung der vorhandenen Thermoreaktors, Installation eines zusätzlichen Thermoreaktors
7. Errichtung einer Ionentauscheranlage für die Herstellung von VE-Wasser für den Wascher
8. Errichtung einer Abwasserbehandlungsanlage für die Behandlung der Abwässer aus den Dosenwaschern und der Ionentauscheranlage
9. Verlegung von Lagerbereichen für Fertigdosen

## I. Immissionsschutz/Arbeitsschutz

### Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz:

#### Luftreinhaltung

1. Die lösemittelhaltigen Abgase aus den Druck-, Lackier-, und Trocknungsanlagen sowie Transportvorrichtungen sind an den jeweiligen Entstehungsstellen wirksam abzusaugen und über das zentrale Abluftleitsystem den Abluftbehandlungsanlagen für „kalte“ und „warme“ Abluft (BE 5100 - BE 5400) zuzuführen.

2. Die behandelten Abgase aus den Abluftbehandlungsanlagen (BE 5100 - 5400) sowie die Abgase aus den Dosenwäschern (BE 8100 - BE 8200) sind über die jeweiligen dazugehörigen Quellen (E 1000 - E 6000) so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung erfolgt. Die Kaminmündungen der jeweiligen Kamine müssen mindestens 18,5 m über Flur liegen. Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.
3. Im Abgas der Abluftbehandlungsanlagen (BE 5100 - BE 5400) sowie der Abgase aus den Dosenwäschern (BE 8100 - BE 8200) dürfen die Emissionen nachstehend genannter Stoffe an den jeweiligen Quellen folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273, 15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

**Quelle E 1000:**

(RTO 1 "warme" Abluft Linie - Weißblech/Aluminium)

*Stoffe:*

- Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige Organische, angegeben als Gesamtkohlenstoff: 10 mg/m<sup>3</sup>
- Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid: 0,1 g/m<sup>3</sup>
- Kohlenmonoxid: 0,1 g/m<sup>3</sup>
- Gesamtstaub: 3 mg/m<sup>3</sup>

**Quelle E 1001 (Nebenkamin):**

(RTO 1 "warme" Abluft Linie - Weißblech/Aluminium)

*Stoffe:*

- Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige Organische, angegeben als Gesamtkohlenstoff: 10 mg/m<sup>3</sup>
- Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid: 0,1 g/m<sup>3</sup>
- Kohlenmonoxid: 0,1 g/m<sup>3</sup>
- Gesamtstaub: 3 mg/m<sup>3</sup>

**Quelle E 2000:**

(AD-Rad "kalte" Abluft Linie - Weißblech)

*Stoffe:*

- Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige Organische, angegeben als Gesamtkohlenstoff: 25 mg/m<sup>3</sup>
- Gesamtstaub: 3 mg/m<sup>3</sup>

**Quelle E 3000:**

(RTO 2 "warme" Abluft - Linie Aluminium)

*Stoffe:*

- Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige Organische, angegeben als Gesamtkohlenstoff: 10 mg/m<sup>3</sup>
- Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid: 0,1 g/m<sup>3</sup>
- Kohlenmonoxid: 0,1 g/m<sup>3</sup>
- Gesamtstaub: 3 mg/m<sup>3</sup>

**Quelle E 4000:**

(AD-Rad "kalte" Abluft - Linie Aluminium)

*Stoffe:*

- Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige  
Organische, angegeben als Gesamtkohlenstoff: 25 mg/m<sup>3</sup>
- Gesamtstaub: 3 mg/m<sup>3</sup>

**Quelle E 5000:**

(Dosenwascher 1 - Linie Aluminium)

*Stoffe:*

- Fluor und seine gasförmigen organischen Verbindungen,  
angegeben als Fluorwasserstoff: 3 mg/m<sup>3</sup>
- Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid),  
angegeben als Stickstoffdioxid: 50 mg/m<sup>3</sup>
- Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid),  
angegeben als Schwefeldioxid: 50 mg/m<sup>3</sup>

**Quelle E 6000:**

(Dosenwascher 2 - Linie Aluminium)

*Stoffe:*

- Fluor und seine gasförmigen organischen Verbindungen,  
angegeben als Fluorwasserstoff: 3 mg/m<sup>3</sup>
- Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid),  
angegeben als Stickstoffdioxid: 50 mg/m<sup>3</sup>
- Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid)  
angegeben als Schwefeldioxid: 50 mg/m<sup>3</sup>

**Hinweis:**

Die o.g. Emissionswerte enthalten teilweise niedrigere Emissionsbegrenzungen als diejenigen, die in der TA-Luft/31. BImSchV angesetzt werden. Die teilweise niedrigeren Emissionswerte für GesamtC, NOx und SOx ergeben sich aus den selbstbeschränkten Angaben des Antragstellers in den Antragsunterlagen (u.a. Formular 5.2) und sind verpflichtend einzuhalten.

4. Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage zur Herstellung von Aluminiumdosen und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren sind die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen unter Nr. 3 festgelegt sind, ausgenommen für die Quelle E 1000 die Komponente Kohlenmonoxid sowie für die Quelle E 2000 und Quelle E 4000 jeweils die Komponente Gesamtkohlenstoff, durch Messung feststellen zu lassen.

Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stellen beauftragt werden.

Die bekanntgegebenen Messstellen können unter „www.resymesa.de“ eingesehen werden.

Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten.

Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz unmittelbar zu übersenden. Soweit der Bericht in elektronischer Form vorliegt, wird um Übersendung als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse - poststelle23@sgd nord.rlp.de - gebeten.

Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z. B. höchste Dauerleistung) durchzuführen.

Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

- Die Massenkonzentration an Kohlenmonoxid im Abgas der Quelle E 1000 sowie die Massenkonzentration an Gesamtkohlenstoff der Quelle E 2000 und E 4000 ist durch kontinuierlich messende Geräte feststellen zu lassen.

Für die kontinuierliche Messung sind geeignete Mess- und Auswerteeinrichtungen einzusetzen, welche die zu überwachenden Massenkonzentrationen kontinuierlich ermitteln, registrieren und auswerten.

Der Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtungen soll gemäß der Richtlinie VDI 3950 (Ausgabe Dez. 2006) erfolgen und ist vor Durchführung der Erstkalibrierung durch eine bekannt gegebene Stelle bescheinigen zu lassen.

Die Einbaubescheinigung ist der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, innerhalb von 8 Wochen nach Inbetriebnahme der Mess- und Auswerteeinrichtungen vorzulegen.

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen sind Messberichte zu erstellen und innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres hier vorzulegen. Die Messergebnisse sind beim Betreiber 5 Jahre lang aufzubewahren. Überschreitungen sind gesondert auszuweisen und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, unverzüglich mitzuteilen.

Aus den Messwerten der kontinuierlichen Messungen ist für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden. Die Halbstundenmittelwerte sind auf die Bezugsgrößen umzurechnen und mit den dazugehörigen Statussignalen zu speichern. Die Auswertung ist durch geeignete Emissionsrechner, deren Einbau und Parametrierung von einer bekannt gegebenen Stelle überprüft wurde, vorzunehmen. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Kalendertag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden. Die Tagesmittelwerte sind als Häufigkeitsverteilung zu speichern.

#### Hinweis:

Soweit die luftverunreinigenden Stoffe im Abgas in einem festen Verhältnis zueinander stehen, kann die kontinuierliche Messung auf eine Leitkomponente beschränkt werden. Im Übrigen kann auf die kontinuierliche Messung der Emissionen verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen, z.B. durch fortlaufende Feststellung der Wirksamkeit von Einrichtungen zur Emissionsminderung (z.B. durch Messung der Brennkammertemperatur bei einer thermischen Nachverbrennung anstelle der Messung der Massenkonzentration von Kohlenmonoxid), der Zusammensetzung von Brenn- oder Einsatzstoffen oder der Prozessbedingungen, mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

- Kontinuierliche Messeinrichtungen sind durch eine von der obersten Landesbehörde für die Kalibrierung bekannt gegebene Stelle zu kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Die Kalibrierung ist nach jeder wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von 3 Jahren, zu wiederholen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind hier innerhalb von 8 Wochen vorzulegen.

Die Funktionsüberprüfung der Einrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen ist jährlich zu wiederholen.

Der Betreiber ist verpflichtet, für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen durch qualifiziertes Fachpersonal zu sorgen, erforderlichenfalls ist hierfür ein Wartungsvertrag mit dem Hersteller der Messeinrichtungen abzuschließen. Alle Arbeiten an den Messeinrichtungen sind in einem Kontrollbuch zu dokumentieren.

- Die Brennkammertemperatur der thermischen Abluftbehandlungsanlagen RTO 1 und RTO 2 (BE 5100 und BE 5300) müssen mindestens 800° C betragen. Die Verweilzeit der Abgase in den Nachverbrennungsanlagen muss einen Ausbrand der Geruchsstoffe gewährleisten. Die Mindestbrennkammertemperaturen dürfen beim Betrieb der Anlage nicht unterschritten werden. Bei Unterschreitung der Mindestbrennkammertemperatur ist am Anlagenleitstand optisch und akustisch Alarm auszulösen. Die Brennkammertemperaturen der Nachverbrennungsanlagen sind jeweils durch ein registrierendes Messgerät kontinuierlich aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

8. Die beim Betrieb der „kalten“ Abluft auftretenden Stäube, Gase und Dämpfe sind einem ausreichend dimensionierten Partikelfilter zur Reinigung zuzuführen. Der Partikelfilter ist entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben, zu warten und überprüfen zu lassen.
9. Betriebsvorgänge, die mit Abschaltungen oder Umgehungen (Bypass) der Abluftbehandlungseinrichtungen verbunden sind, müssen im Hinblick auf geringe Emissionen ausgelegt, betrieben und überwacht werden. Für den Ausfall von Einrichtungen zur Emissionsminderung sind Maßnahmen vorzusehen, um die Emissionen unverzüglich so weit wie möglich und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu vermindern. Hierbei darf die maximale Betriebsdauer im Bypass bei Ausfall der Abluftbehandlungsanlagen an bestimmten Abluftlinien (Tabelle 25 Varianten 1-7) zur Einhaltung der Irrelevanz gemäß Immissionsprognose für Luftschadstoffe des TÜV Rheinland Energy GmbH vom 25.11.2019, Bericht Nr.: 936/21247303/A1 nicht überschritten werden (Tabelle 29). Folgende maximale Ausfallzeiten sind einzuhalten:
- Gemeinschaftlicher Ausfall aller Abgasreinigungsanlagen: 96 h/a
  - Ausfall einer einzelnen thermischen Nachverbrennung: 173 h/a
  - Gleichzeitiger Ausfall beider thermischer Nachverbrennungen: 107 h/a
  - Ausfall mindestens eines AD-Rades: 426 h/a
10. Die beim Betrieb der Abluftbehandlungsanlagen für „kalte“ und „warme“ Abluft (BE 5100 - BE 5400) auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe
- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
  - b) der Art,
  - c) der Menge (ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung),
  - d) der Ursache,
  - e) des Zeitpunktes,
  - f) der Dauer
- der Störung in einem geeigneten Betriebstagebuch zu registrieren.  
In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der jeweiligen Störung einzutragen.  
Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, mindestens 3 Jahre aufzubewahren.
11. Es ist sicherzustellen, dass der Grenzwert für die diffusen Emissionen nach Anhang III, Nr. 1.3.2 (Druckanlage) und Nr. 8.1.2 (Lackieranlage) der 31. BImSchV, nicht überschritten wird.

**Hinweis:**

Flüchtige organische Verbindungen, die in gefassten unbehandelten Abgasen enthalten sind, zählen zu den diffusen Emissionen.

12. Die Einhaltung des Grenzwertes für die diffusen Emissionen ist anhand einer jährlichen Lösemittelbilanz nach Anhang V der 31. BImSchV nachzuweisen. Das Ergebnis der Lösemittelbilanz ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, bis zum 31. Mai des Folgejahres vorzulegen.
13. Die Entwicklung von lösemittelarmen Einsatzstoffen ist zu verfolgen. Soweit möglich, sind die verwendeten lösemittelhaltigen Einsatzstoffe durch lösemittelarme oder lösemittelfreie Einsatzstoffe zu ersetzen.
14. Die emissionsrelevanten Anlagen einschließlich aller zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen (z.B. Abluftbehandlungsanlagen, Druck- und Lackiereinrichtungen, Dosenwascher u. a.) sind entsprechend den Bedienungs- und Wartungsvorschriften des Herstellers zu betreiben. Die ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu überprüfen.

15. Für die emissionsrelevanten Anlagen einschließlich aller zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen (z. B. Abluftbehandlungsanlagen, Druck- und Lackiereinrichtungen, Dosenwascher u. a.) sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferanten bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen und auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
16. Die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten an den emissionsrelevanten Anlagen einschließlich aller zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen (z.B. Abluftbehandlungsanlagen, Druck- und Lackiereinrichtungen, Dosenwascher u. a.), die Auswirkungen auf das Emissionsverhalten haben können, sind in einem Anlagenbuch zu dokumentieren. Das Anlagenbuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Anlagenbuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

## Lärmschutz

17. Die Geräuschimmissionsprognose vom 21.10.2019 des TÜV Rheinland Energy GmbH, Bericht-Nr.: 936/21247241/02 ist bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zur Herstellung von Aluminiumdosen zu beachten. Um die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß Kapitel 3.2.1 (Irrelevanzkriterium = Immissionsrichtwert - 10 dB) an allen Immissionsorten einzuhalten, sind die beschriebenen organisatorischen und baulichen Lärminderungsmaßnahmen umzusetzen und nachweislich einzuhalten.

### Diese sind im Einzelnen:

- Auf dem Mitarbeiterparkplatz der Schichtarbeiter darf im Nachtzeitraum zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr kein zusätzlicher PKW-Verkehr durch die Aluminiumproduktion entstehen.
  - Die Verladetätigkeiten mittels Stapler auf der Freifläche vor der Südwestfassade der geplanten Aluminiumproduktion für Be- und Entladung der 12 Lkw, die Verbrauchsmaterial sowie Abfall- und Recycling Alu (Material 3) anliefern bzw. abholen, ist im Tageszeitraum zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr auf 3 Stunden zu begrenzen.
  - Die Überdachung der Verladerampe muss quellseitig schallabsorbierend ausgeführt werden und nachweislich ein bewertetes Schalldämmmaß R'w von mindestens 25 dB aufweisen.
  - Die Lärmschutzwände müssen beidseitig schallabsorbierend ausgeführt werden und ebenfalls nachweislich ein bewertetes Schalldämmmaß R'w von mindestens 25 dB aufweisen.
  - Lage, Höhe und Verlauf der baulichen Maßnahmen (Überdachung/Schallschutzwände) muss gemäß der Abbildung 7.1 erfolgen.
  - Die Anforderungswerte für die Schallquellen (Schalleistungspegel/Bau-Schalldämmmaß) müssen gemäß der Tabelle 4.1 erfolgen.
  - Die relevanten körperschallerzeugenden Aggregate sind entsprechend Stand der Technik elastisch aufzustellen und körperschallführende Anlagenteile (z. B. Rohrleitungen, Kanäle etc.) sind entsprechend anzuschließen.
  - Konstruktionen von schwingenden Konsolen und Fundamenten für Gebläse, Pumpen, Motoren etc. sollten entdröhnt, isoliert oder mit schwingungsdämpfendem Beton ausgeführt werden.
  - Werden Rohrleitungen und Kanäle durch Fassaden geführt, sind deren Öffnungen schalltechnisch abzudichten.
18. Die Anlage zur Herstellung von Getränkedosen aus Aluminium ist so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihr erzeugte **Immissionsanteil** an Geräuschen an den maßgeblichen Immissionsorten nachfolgende Werte nicht überschreitet:
- |   |         |          |
|---|---------|----------|
| a.) Hauptstraße 205 b (I <sub>o</sub> 1)  | tags:   | 50 dB(A) |
|   | nachts: | 35 dB(A) |
| b.) Bahnhofstraße 49 (I <sub>o</sub> 7)   | tags:   | 49 dB(A) |
|   | nachts: | 30 dB(A) |
| c.) Bahnhofstraße 41 a (I <sub>o</sub> 8) | tags:   | 46 dB(A) |
|   | nachts: | 32 dB(A) |
| d.) Hauptstraße 218 (I <sub>o</sub> 2)    | tags:   | 50 dB(A) |
|   | nachts: | 21 dB(A) |

e.) Obere Fährstraße 1 (lo 3)	tags:	54 dB(A)
	nachts:	22 dB(A)
f.) Obere Fährstraße 3 (lo 4)	tags:	52 dB(A)
	nachts:	19 dB(A)
g.) Obere Fährstraße 5a (lo 5)	tags:	55 dB(A)
	nachts:	21 dB(A)
h.) Obere Fährstraße 7 (lo 6)	tags:	55 dB(A)
	nachts:	23 dB(A)

Die unter Ziffern **a - c** aufgeführten maßgeblichen Immissionsorte werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einem **Mischgebiet** zugeordnet. Hier gelten als **Gesamtbelastung** folgende Immissionsrichtwerte:

tags:	60 dB(A)
nachts:	45 dB(A)

Die unter Ziffern **d - h** aufgeführten maßgeblichen Immissionsorte werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einem **Gewerbegebiet** zugeordnet. Hier gelten als **Gesamtbelastung** folgende Immissionsrichtwerte:

tags:	65 dB(A)
nachts:	50 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

19. Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage zur Herstellung von Aluminiumdosen ist die Gesamtbelastung an Geräuschen und der von der Anlage zur Herstellung von Aluminiumdosen erzeugte Immissionsanteil entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) für folgende maßgebliche Immissionsorte im Tageszeitraum ermitteln zu lassen:

- a.) Obere Fährstraße 7 (lo 6) und
- b.) Bahnhofstraße 49 (lo 7)

Die Messungen sind jährlich zu wiederholen bis die Endausbaustufe (Fertigstellung und Betrieb der zwei Aluminiumdosenlinien) erreicht ist. Auf Antrag kann das Intervall der Wiederholungsmessungen verlängert werden, wenn sich zwischen den einzelnen Ausbaustufen keine lärmrelevanten Veränderungen ergeben haben. Sollten die Messungen ergeben, dass die festgelegten Immissionsrichtwerte überschritten werden, sind umgehend geeignete Schallschutzmaßnahmen (technischer, baulicher, organisatorischer Art) zu treffen. Die Wirksamkeit der getroffenen Schallschutzmaßnahmen ist spätestens 3 Wochen nach ihrer Fertigstellung durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle überprüfen zu lassen.

Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stellen beauftragt werden. Die bekannt gegebenen Messstellen können unter „www.resymesa.de“ eingesehen werden. Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, unmittelbar zu übersenden. Soweit der Bericht in elektronischer Form vorliegt, wird um Übersendung als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse [poststelle23@sgdnord.rlp.de](mailto:poststelle23@sgdnord.rlp.de) gebeten.

20. Der betriebliche LKW-Fahrverkehr (Tabelle 3.3) einschließlich der Be- und Entladung ist wie beantragt auf den Tagzeitraum zwischen 06:00 Uhr - 22:00 Uhr zu beschränken.

21. Nach Inbetriebnahme der Anlage zur Herstellung von Aluminiumdosen sind die tieffrequenten Geräusche am maßgeblichen Immissionsort feststellen zu lassen. Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen nach Nr. 7.3 in Verbindung mit A 1.5 der TA-Lärm entsprechen und ist vor Beginn der Messung mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.
- Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stellen beauftragt werden. Die bekannt gegebenen Messstellen können unter „[www.resymesa.de](http://www.resymesa.de)“ eingesehen werden. Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, unmittelbar zu übersenden. Soweit der Bericht in elektronischer Form vorliegt, wird um Übersendung als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse [poststelle23@sgdnord.rlp.de](mailto:poststelle23@sgdnord.rlp.de) gebeten.

## Allgemeines

22. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage zur Herstellung von Aluminiumdosen und der geänderten Anlagenteile ist der Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, schriftlich anzuzeigen.
- Die Anzeige muss mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

## Hinweise

- a) Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz unverzüglich zu informieren.
- b) Vor Inbetriebnahme der Anlage zur Herstellung von Dosen aus Aluminium muss für die Gesamtanlage (Herstellung von Dosen aus Weißblech und Aluminium) ein R+I Verfahrensfließbild vorliegen.
- c) Hinsichtlich der Dimensionierung der Betonfundamente für die neuen Bodymaker und der damit zu erwarteten Schwingungsgrößen wird auf das Gutachten der Firma Müller-BBM GmbH vom 06.02.2020, Bericht Nr. M151728/02 verwiesen. Die Empfehlungen des Gutachters sind bei der Bauausführung zu beachten.

## ARBEITSSCHUTZ

23. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist festzustellen, ob die verwendeten Stoffe, Gemische und Erzeugnisse bei Tätigkeiten, auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren und der Arbeitsumgebung sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen, zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können.

Dabei ist zu beurteilen,

- ob gefährliche Mengen oder Konzentrationen von Gefahrstoffen auftreten, die zu Brand- und Explosionsgefährdungen führen können,
- ob Zündquellen oder Bedingungen vorhanden sind, die Brände oder Explosionen auslösen können, und
- ob schädliche Auswirkungen von Bränden oder Explosionen auf die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten möglich sind.

Insbesondere ist zu ermitteln, ob die Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse auf Grund ihrer Eigenschaften und der Art und Weise, wie sie am Arbeitsplatz vorhanden sind oder verwendet werden, explosionsfähige Gemische bilden können. Im Fall von nicht atmosphärischen Bedingungen sind auch die möglichen Veränderungen der für den Explosionsschutz relevanten sicherheitstechnischen Kenngrößen zu ermitteln und zu berücksichtigen.

Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Fachkundige Personen können insbesondere die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt sein.

24. Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische sind bei der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung besonders auszuweisen (Explosionsschutzdokument). Das Explosionsschutzdokument ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage, hinsichtlich der neuen Druck/- und Lackieranlagen, einschließlich des Lager- und Versorgungsbereiches zu erstellen.

Aus diesem Dokument muss insbesondere hervorgehen,

- dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen (Darlegung eines Explosionsschutzkonzeptes),
- ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 der Gefahrstoffverordnung in Zonen eingeteilt wurden,
- für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 und Anhang I Nummer 1 der Gefahrstoffverordnung getroffen wurden,
- wie die Vorgaben nach § 15 der Gefahrstoffverordnung (Zusammenarbeit verschiedener Firmen) umgesetzt werden und
- welche Überprüfungen nach § 7 Absatz 7 der Gefahrstoffverordnung und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen sind.

25. Vor Aufnahme einer Tätigkeit ist festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen oder ob Gefahrstoffe bei diesen Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden.

Ist dies der Fall, so sind alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten unter folgenden Gesichtspunkten zu beurteilen:

- gefährliche Eigenschaften der Stoffe oder Zubereitungen, einschließlich ihrer physikalisch-chemischen Wirkungen,
- Informationen des Herstellers oder Inverkehrbringers zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit insbesondere im Sicherheitsdatenblatt,
- Art und Ausmaß der Exposition unter Berücksichtigung aller Expositionswege;
- Möglichkeiten einer Substitution,
- Arbeitsbedingungen und Verfahren, einschließlich der Arbeitsmittel und der Gefahrstoffmenge,
- Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte,
- Wirksamkeit der ergriffenen oder zu ergreifenden Schutzmaßnahmen,
- Erkenntnisse aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge.

26. Giftige, sehr giftige, krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe und Zubereitungen sind unter Verschluss oder so aufzubewahren oder zu lagern, dass nur fachkundige und zuverlässige Personen Zugang haben.

27. Tätigkeiten mit giftigen, sehr giftigen, krebserzeugenden, erbgutverändernden und fortpflanzungsgefährdenden Stoffen und Zubereitungen sowie mit atemwegssensibilisierenden Stoffen und Zubereitungen dürfen nur von fachkundigen oder besonders unterwiesenen Personen ausgeführt werden.

28. Alle verwendeten Stoffe und Zubereitungen müssen identifizierbar sein. Gefährliche Stoffe und Zubereitungen sind innerbetrieblich mit einer Kennzeichnung zu versehen, die ausreichende Informationen über die Einstufung, über die Gefahren bei der Handhabung und über die zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen enthält. Vorzugsweise ist die Kennzeichnung des Herstellers bzw. des Originalgebindes zu wählen.

29. Apparaturen und Rohrleitungen, die Gefahrstoffe enthalten, sind so zu kennzeichnen, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.

30. Arbeitsplätze sind so einzurichten, dass die Beschäftigten keiner Lärmgefährdung ausgesetzt sind. Für die Arbeitsplätze gelten folgende Auslösewerte:

	Tages- Lärmexpositionspegel	Spitzenschall- druckpegel
Unterer Auslösewert	80 dB(A)	135 dB(C)
Oberer Auslösewert	85 dB(A)	137 dB(C)

Wird der untere Auslösewert erreicht, sind die Beschäftigten zu unterweisen. Bei Überschreitung ist zusätzlich geeigneter Gehörschutz zur Verfügung zu stellen und es ist eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung und Vorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) anzubieten.

Wird der obere Auslösewert erreicht oder überschritten, ist für die betroffenen Beschäftigten eine Pflichtvorsorge nach ArbMedVV zu veranlassen. Die Beschäftigten müssen vor Aufnahme der Tätigkeit an der Pflichtvorsorge teilgenommen haben.

Bei Überschreitung des oberen Auslösewertes ist ein Programm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmexposition auszu-arbeiten und durchzuführen. Lärmbereiche sind zu kennzeichnen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten den persönlichen Gehörschutz bestimmungsgemäß verwenden.

Unter Einbeziehung der dämmenden Wirkung des Gehörschutzes ist sicherzustellen, dass der auf das Gehör des Beschäftigten einwirkende Lärm die maximal zulässigen Expositionsgrenzwerte  $L_{Ex, 8h} = 85 \text{ dB(A)}$  beziehungsweise  $L_{pc, peak} = 137 \text{ dB(C)}$  nicht überschreitet.

31. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind die an den Arbeitsplätzen auftretenden Vibrationen zu ermitteln. Es gelten folgende Auslöse- und Expositionsgrenzwerte für Vibrationen:

	Auslösewerte	Expositionsgrenzwerte
Hand-Arm-Vibrationen A(8):	2,5 m/s <sup>2</sup>	5 m/s <sup>2</sup>
Ganzkörper-Vibrationen A(8):	0,5 m/s <sup>2</sup>	1,15 m/s <sup>2</sup> in X- und Y-Richtung, 0,8 m/s <sup>2</sup> in Z-Richtung

Bei Erreichen oder Überschreiten der Auslösewerte sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellung und Durchführung eines Vibrationsminderungsprogramms
- Unterweisung der Beschäftigten
- Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge

Bei Überschreitung des Expositionsgrenzwertes ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge zu veranlassen.

32. Betriebseinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruhebühnen, Arbeitsbühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
33. Bei der Benutzung von Verkehrswegen ergeben sich insbesondere Gefährdungen durch
- die Art der Nutzung (z. B. gemeinsamer Fußgänger- und Fahrzeugverkehr),
  - die betrieblichen Verhältnisse (z. B. Schichtbetrieb mit unterschiedlicher Verkehrsdichte oder Besucherdichte),
  - Verschmutzungen (z. B. Verunreinigungen und Ablagerungen),
  - Witterungsverhältnisse (z.B. Glatteis) oder
  - Vegetation.

Für die Sicherheit auf Verkehrswegen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. innerbetriebliche Verkehrsregeln, geeignete Warnkleidung, farbliche Markierungen, Reinigungsverfahren, Winterdienst, Überdachung) zu ermitteln, festzulegen und umzusetzen.

34. Vor Inbetriebnahme von verketteten Anlagen sind durch eine Gefährdungsbeurteilung die zu erwartenden technisch- und verhaltensbedingten Gefahren festzustellen und im Rahmen einer Risikobetrachtung zu bewerten. Die sich hieraus ergebenden Schutzmaßnahmen technischer und organisatorischer Art sind durchzuführen.  
Das Verfahren nach § 3 Maschinenverordnung (CE-Kennzeichnung, Betriebsanleitung, Konformitätserklärung) ist durchzuführen.

## Hinweise

1. Im Rahmen der Arbeitsschutzprüfung von Anträgen nach dem BImSchG erfolgt keine Prüfung der Zulässigkeit von werktäglichen oder sonn- und feiertäglichen Arbeitszeiten nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG).  
Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung bewilligt nur Betriebszeiten und keine Arbeitszeiten zur Beschäftigung von Arbeitnehmern, insbesondere an Sonn- und Feiertagen. Sofern Ausnahmen von den werktäglichen Arbeitszeitvorschriften nach dem ArbZG oder vom Sonn- und Feiertagsverbot vom ArbZG erforderlich sind, ist ein separater Ausnahmeantrag erforderlich.  
Die Konzentrationswirkung von Genehmigungen nach dem BImSchG erstreckt sich nur auf weitere anlagenbezogene behördliche Entscheidungen. Ausnahmen von den Arbeitszeitbestimmungen des ArbZG sind nicht enthalten, weil diese nicht als anlagenbezogene, sondern als personenbezogene Konzessionen anzusehen sind.
2. Im Rahmen dieser Prüfung der Antragsunterlagen wurde keine Begehung/ Besichtigung/Kontrolle der Immissionspunkte oder Überprüfung der Gebiets- und Flächenausweisungen der Bauleitplanungsstellen vor Ort durchgeführt.
3. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf den Zuständigkeitsbereich der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz hinsichtlich der Beurteilung der Belange zum Immissionsschutz (Luftpfad), Arbeitsschutz und Anlagensicherheit.

## II. Baurecht

### Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Bauaufsichtsbehörde:

Die Bauausführung hat nach Maßgabe der zur Genehmigung eingereichten Bauunterlagen unter Beachtung der Vorschriften der Landesbauordnung, ihrer Durchführungsbestimmungen, der einschlägigen ortspolizeilichen und der DIN-Vorschriften, der verbindlichen Bauleitpläne, den anerkannten Regeln der Technik der Baukunst, den Unfallverhütungsvorschriften, sowie den sonstigen maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu erfolgen.

**Abweichungen von den vorgelegten Plänen und Bauunterlagen sind nur nach schriftlicher Genehmigung der Unteren Bauaufsichtsbehörde zulässig. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden. (§ 89 LBauO).**

Mit der Ausführung der genehmigungsbedürftigen Bauarbeiten des Bauvorhabens darf einschließlich des Aushubs der Baugrube erst begonnen werden, wenn die Baubeginn-Anzeige der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich vorgelegt wurde; das gleiche gilt für die Wiederaufnahme von Bauarbeiten bei Unterbrechung von mehr als drei Monaten.

Auf die Pflicht zur Anbringung der beiliegenden Kennzeichnung (Bauschild) an der Baustelle wird besonders aufmerksam gemacht. Das beiliegende Schild mit dem „**Roten Punkt**“ muss an der Baustelle dauerhaft, leicht lesbar und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar, angebracht sein (§ 53 Abs.3 LBauO).

Auf der Baustelle müssen vom Baubeginn an die Bauunterlagen vorliegen (§ 77 Abs.3 LBauO).

### **Besondere Auflagen, Bedingungen und Hinweise:**

1. Der Baubeginn (oder der Wiederbeginn nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten) ist spätestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 77 Abs.1 LBauO). Zur Vereinfachung des Meldeverfahrens ist ein entsprechender Vordruck beigefügt.
2. Die Fertigstellung des Rohbaues ist der Bauaufsichtsbehörde von der Bauherrin oder dem Bauherrn jeweils 2 Wochen vorher anzuzeigen (§ 78 Abs.2 LBauO). Zur Vereinfachung des Anzeigeverfahrens ist ein entsprechender Vordruck beigefügt.
3. Die abschließende Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde von der Bauherrin oder dem Bauherrn 2 Wochen vorher anzuzeigen (§ 78 Abs.2 LBauO). Zur Vereinfachung des Anzeigeverfahrens ist ein entsprechender Vordruck beigefügt.
4. Die Bauherrin oder der Bauherr hat zur Vorbereitung, Ausführung und Überwachung des Vorhabens eine/n nach Sachkunde und Erfahrung geeignete/n Bauleiter/ Bauleiterin zu bestellen. Die Bestellung hat spätestens mit der Meldung des Baubeginns zu erfolgen. Ohne die Bauleiterbestellung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Zur Vereinfachung des Meldeverfahrens wurde die Baubeginn-Anzeige entsprechend ergänzt.
5. Auf dem zu bebauenden Grundstück sind alle KFZ-Stellplätze für Personenkraftwagen mit jeweils einer Größe von mindestens 2,30 m x 5,00 m anzulegen. (§ 4 Abs.2 Garagenverordnung –GarVO- ist zu beachten)
6. Die Entwässerungsanlagen sind nach DIN 1986 auszuführen.
7. Die Entwässerungsanlagen sind im Einvernehmen mit der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Stelle (Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltung) auszuführen.
8. **Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden**, wenn der Unteren Bauaufsichtsbehörde ein geprüfter Standsicherheitsnachweis gemäß § 15 der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) zum genehmigten Vorhaben vorgelegt wird.  
  
Gerne dürfen Sie uns den geprüften Standsicherheitsnachweis auch in digitaler Form auf Datenträger einreichen. In diesem Falle weisen wir jedoch darauf hin, dass eine Verarbeitung nur dann gewährleistet werden kann wenn die Dateiauflösung 200dpi nicht überschreitet.
9. Vor Baubeginn müssen die Grundflächen der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgestellt sein (§ 77 Abs.2 LBauO).
10. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Hierzu gelten auch die von der Obersten Bauaufsichtsbehörde eingeführten technischen Baubestimmungen
11. Bei der Ausführung der Arbeiten sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten; die Baugrube ist in geeigneter Weise abzusichern.
12. Werden bei Durchführung der Baumaßnahme Funde im Sinne des § 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG) entdeckt, so sind diese unverzüglich mündlich oder schriftlich bei der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege Mainz), oder bei der Unteren Denkmalschutzbehörde (Kreisverwaltung Mayen-Koblenz), der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung anzuzeigen

Mit dieser bauaufsichtlichen Genehmigung wird gleichzeitig nachfolgende Abweichung gemäß § 69 Abs.1 LBauO von den bauaufsichtlichen Anforderungen nach § 8 zugelassen:

**Unterschreitung der erforderlichen Abstandsflächen der Gebäude untereinander.  
Kompensierung durch eine Brandwand.**

### III. Brandschutz

#### **Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Brandschutzdienststelle:**

Gegen die Vorhaben bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn diese entsprechend den vorgelegten Bauantragsunterlagen und unter Berücksichtigung folgender Punkte ausgeführt wird:

Darüber hinaus sind nachfolgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Gemäß Nr. „6.1 Löschwasserversorgung“ des Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros, HP Brandschutzkonzept, vom 28.11.2019, in Verbindung mit der 1. Ergänzung zum Brandschutzkonzept vom 04.09.2020 ist **vor** Baubeginn durch den Bauherrn ein Nachweis über eine ausreichende Löschwasserversorgung (**192 m<sup>3</sup>/h**), gegenüber der Brandschutzdienststelle zu erbringen.
2. Die in Punkt 5.1 des Brandschutzkonzeptes benannte Brandschutzordnung nach DIN 14096 und die nach Punkt 5.7 des Brandschutzkonzeptes benannten Flucht- und Rettungswegpläne sowie der nach Punkt 6.4 benannte Feuerwehrplan nach DIN 14095 bzw. deren Fortschreibung sind mit der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung abzustimmen.
3. Den im Brandschutzkonzept und auch in der 1. Ergänzung zum Brandschutzkonzept beschriebenen Abweichungen (s. Punkt 8 des Brandschutzkonzeptes), kann auch seitens der Brandschutzdienststelle zugestimmt werden.
4. **Durch eine Sachverständige Person ist die ordnungsgemäße Bauausführung in Bezug auf den Brandschutz gegenüber der Brandschutzdienststelle zu bescheinigen.**
5. Die von hier mit Sichtvermerk versehenen Planunterlagen des Architekten wurden stichprobenartig überprüft und als „Brandschutztechnisch geprüft“ gegengezeichnet.
6. In den Planunterlagen selbst wurden von hier **nur in den Plan- Nr. 0011 und 0019** ergänzende Planeintragungen vorgenommen.
7. **Wir bitten Sie die Brandschutzdienststelle im Rahmen einer abschließenden Bauzustandsbesichtigung zu beteiligen.**

Für eine bauliche Maßnahme oder eine Nutzung, die aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich war, können weitere brandschutztechnische Maßnahmen erforderlich werden.

## IV. Wasserrecht

### Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz:

Aufgrund des § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 61 Landeswassergesetz (LWG) und der Abwasserverordnung (AbwV) ergeht folgende Entscheidung (Datum: 13.08.2020; Az.: 324-137-08 228.11)

#### Wasserrechtliche Genehmigung

Der Firma Ardagh Metal Beverage GmbH, Hauptstraße 170, 56575 Weißenthurm, wird die Genehmigung zur Einleitung von betrieblichen Abwässern in die Abwasseranlagen der Stadt Weißenthurm erteilt:

##### 1. Zweck, Art und Maß

Die erlaubte Genehmigung dient der Beseitigung von Abwasser aus der

- 1) Oberflächenbehandlung (Spülwässer aus der Aluminiumdosenfertigung sowie Rückspülwasser der Ionentauscher)
- 2) Wasseraufbereitung (Regeneration der Enthärtungsanlage)

nach Behandlung über die Durchlaufneutralisation und die Kiesfilter (nur das unter 1) genannte Abwasser).

Zu diesem Zweck ist die Fa. Ardagh Metal Beverage GmbH, Weißenthurm, befugt, die o. g. Abwässer über die unter Punkt 4 genannten Überwachungsstellen und angegebenen Begrenzungen in die Abwasseranlagen der Stadt Weißenthurm an folgender Örtlichkeit einzuleiten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Einleitstelle	Gemarkung	Grundstück		Ortskanal/Schacht-Nr.	OW *	NW *
			Flur	Nr.			
1	Schacht 10	Weißenthurm	3	54/4	---	390021	5586465
2							

\* Koordinaten nach UTM/ETRS 89; OW = Ostwert; NW = Nordwert

##### 2. Dauer

Die Genehmigung ist widerruflich.

##### 3. Plan

Der Genehmigung liegen die von der Ardagh Metal Beverage GmbH mit Datum vom 29.11.2019 vorgelegten und zuletzt mit Datum vom 24.07.2020 (Eingang am 30.07.2020) aktualisierten Pläne und Antragsunterlagen (aufgestellt durch die KOCKS Consult GmbH Koblenz) zugrunde.

Behördlich vorgenommene Änderungen und Ergänzungen sind zu beachten.

##### 4. Überwachungsstellen und Anforderungen

###### 4.1.1 Die Abwässer müssen an der Überwachungsstelle (ÜWS I)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Messstellen-Nr.	OW *	NW *
1	ÜWS I Ablauf pH-Endkontrolle 9.18	2713926212	389823	5586508

\* Koordinaten nach UTM/ETRS 89;

OW = Ostwert; NW = Nordwert

**- folgenden Anforderungen genügen:**

Nr.	Anhang der AbwV	m <sup>3</sup> /h	m <sup>3</sup> /d	m <sup>3</sup> /Woche	m <sup>3</sup> /a
1	40 (2)	16,7	400	2.800	148.400

**Überwachungswerte:**

Stoffe/Stoffgruppen	Konzentration [mg/l]
AOX <sup>2) *)</sup>	1,0
Freies Chlor <sup>2)</sup>	0,5
Chrom ges. <sup>1)</sup>	0,5
Chrom VI <sup>1)</sup>	0,1
Kupfer <sup>1)</sup>	0,5
Nickel <sup>1)</sup>	0,5
Sulfid <sup>1)</sup>	1,0
Zink <sup>1)</sup>	2,0

**Erläuterungen:**

- 1) Aus der nicht abgesetzten homogenisierten, qualifizierten Stichprobe.  
(Eine qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens 5 Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen und gemischt werden).
- 2) Aus der Stichprobe  
(Eine Stichprobe umfasst eine einmalige Probenahme aus einem Abwasserstrom).
- \*) Bei Chloridgehalten über 1 g/l wird der Blindwert in einer Blindprobe mit 1 g/l bestimmt.  
Das Produkt aus Blindwert und dem Chlorid-Verdünnungsfaktor wird vom AOX-Wert abgezogen.

4.1.2 Die Abwässer müssen an der Überwachungsstelle (ÜWS II)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Messstellen-Nr.	OW *	NW *
2	ÜWS II Ablauf Pufferbehälter 8.6B1 der Wasserenthärtung	2713926112	389829	5586483

\* Koordinaten nach UTM/ETRS 89;

OW = Ostwert; NW = Nordwert

**folgenden Anforderungen genügen:**

Lfd. Nr.	Anhang der AbwV	m <sup>3</sup> /h	m <sup>3</sup> /d	m <sup>3</sup> /Woche	m <sup>3</sup> /a
2	31	3,0	72,0	500	26.500

**Überwachungswerte:**

Stoffe/Stoffgruppen	Konzentration [mg/l]
AOX <sup>1) *)</sup>	1,0

**Erläuterungen:**

1) Aus der Stichprobe

(Eine Stichprobe umfasst eine einmalige Probenahme aus einem Abwasserstrom.)

\*) Bei Chloridgehalten über 1 g/l wird der Blindwert in einer Blindprobe mit 1 g/l bestimmt.

Das Produkt aus Blindwert und dem Chlorid-Verdünnungsfaktor wird vom AOX-Wert abgezogen.

**Weitere Anforderungen:**

Das Abwasser muss weitestgehend klar, farblos und geruchlos sein.

Der pH-Wert des Abwassers muss zwischen 6,5 und 8,5 liegen.

Das Abwasser darf grundsätzlich keine Stoffe enthalten, die gemäß Nr. 3.2 des DWA-Merkblattes M 115, Teil 2, der Kanalisation fernzuhalten sind.

- 4.2 Ein vorstehend festgesetzter Wert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Überwachung durchgeführten Untersuchungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 v. H. übersteigt. Untersuchungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
- 4.3 Es gelten die in der Anlage zur Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Analysen- und Messverfahren. Anstelle dieser Verfahren können die Untersuchungen auch mit geeigneten betriebsanalytischen Verfahren durchgeführt werden. Dabei sollen vorrangig umweltschonende Verfahren zum Einsatz kommen. Die Vergleichbarkeit mit genormten Analysen- und Messverfahren muss durch Maßnahmen der analytischen Qualitätssicherung (AQS) gewährleistet werden.
- 4.4 Die Schadstofffracht ist so gering zu halten, wie dies durch folgende Maßnahmen möglich ist:
1. Behandlung von Prozessbädern mittels geeigneter Verfahren wie Membranfiltration, Ionenaustauscher, Elektrolyse, thermische Verfahren, um eine möglichst lange Standzeit der Prozessbäder zu erreichen,
  2. Rückhalten von Badinhaltsstoffen mittels geeigneter Verfahren wie verschleppungsarmer Warentransport, Spritzschutz, optimierte Badzusammensetzung,
  3. Mehrfachnutzung von Spülwasser mittels geeigneter Verfahren wie Kaskadenspülung, Kreislaufspültechnik mittels Ionenaustauscher,
  4. Rückgewinnen oder Rückführen von dafür geeigneten Badinhaltsstoffen aus Spülbädern in die Prozessbäder,
  5. Rückgewinnen von Ethylendiamintetraessigsäure (EDTA) und ihren Salzen aus Chemisch-Kupferbädern und deren Spülbädern
- 4.5 Anforderungen an das Abwasser aus der Oberflächenbehandlung am Ort des Anfalls:
1. das Abwasser aus Entfettungsbädern, Entmetallisierungsbädern und Nickelbädern darf kein EDTA enthalten,
  2. Ort des Anfalls des Abwassers ist der Ablauf der Vorbehandlungsanlage für den jeweiligen Parameter.
- 4.6 Das Abwasser aus der Wasseraufbereitung darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

1. Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate u. Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 % nicht erreichen,
  2. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.
- 4.7 Diese Festlegungen erfolgen unbeachtlich von weiteren Anforderungen, die der Betreiber öffentlicher Abwasseranlagen, z. B. aufgrund der örtlichen Entwässerungssatzung, stellt.
- 4.8 Die Kosten von jährlich bis zu 5 staatlichen Überwachungen der Abwassereinleitung hat gemäß § 99 Abs. 3 LWG der Betreiber zu tragen.
5. **Selbstüberwachung**  
Gemäß § 61 WHG in Verbindung mit § 63 LWG hat der Betreiber einer Abwasser-anlage eine Selbstüberwachung durchzuführen oder von geeigneten Dritten (Fremdlabor) durchführen zu lassen.  
Aufgrund des § 63 LWG wird für die Selbstüberwachung folgendes festgelegt:
- 5.1 Es ist die Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SÜVOA) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten, soweit nachstehend oder über Ausnahmezulassungen nichts Abweichendes geregelt ist.
  - 5.2 Über die Wartung und den Betrieb der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. Hierin sind insbesondere Abwassermengen, Wartungen, Störungen, Reparaturen, Ergebnisse wiederkehrender Zustands- und Funktionskontrollen, Chemikalienlieferungen, Chemikalienverbrauch sowie Untersuchungsergebnisse einzutragen. In das Betriebstagebuch ist den zuständigen Behörden jederzeit Einblick zu gewähren.
  - 5.3 Das Abwasser ist an den Überwachungsstellen wie folgt zu untersuchen oder untersuchen zu lassen:

Parameter	Überwachungsstelle	
	ÜWS I	ÜWS II
Abwasservolumenstrom	k	k
pH-Wert	k	k
AOX (i. V. m. DOC und Chlorid aus der gleichen Probe)	m	6 x j
Freies Chlor	2 x w	-
Chrom ges.	w	-
Chrom VI	2 x W	-
Kupfer	w	-
Nickel	w	-
Sulfid	w	-
Zink	w	-

**Erläuterungen:**

k = kontinuierlich; wt = werktätlich; w = wöchentlich; m = monatlich; v = vierteljährlich; h = halbjährlich;  
j = jährlich; c = nach jeder Chargenbehandlung

- 5.4 Soweit nicht genauer vorgegeben, ist an wechselnden Tagen und zu wechselnden Tageszeiten zu untersuchen.
- 5.5 Zum Zeitpunkt der Probenahme ist der Abwasservolumenstrom zu messen. Der sich daraus ergebende Abwasservolumenstrom pro Stunde ist anzugeben.
- 5.6 Die Untersuchungsergebnisse sind in einem Selbstüberwachungsbericht zu dokumentieren. Der Selbstüberwachungsbericht ist nach Maßgabe der SÜVOA zu gestalten.

Ein Vordruck des Berichtes (SÜVOA-Vordruck) sowie der „Leitfaden Eigenüberwachung“ sind als Download auf der Webseite der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) bereitgestellt unter:

**<https://sgdnord.rlp.de/de/wasser-abfall-boden/wasserwirtschaft/gewaesserschutz/industrielles-abwasser/download-industrielles-und-gewerbliches-abwasser/>**

- 5.7 Der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage hat der SGD Nord als zuständige Wasserbehörde die zusammengefassten und ausgewerteten Ergebnisse der Selbstüberwachung (Selbstüberwachungsbericht) sowie die Fortschritte und Ergebnisse der Untersuchungen von Abwasserkanälen und -leitungen bis zum 10. März des folgenden Kalenderjahres vorzulegen.  
Er muss mindestens folgende Angaben über das im Berichtszeitraum eingeleitete Abwasser enthalten:
- das eingeleitete monatliche Abwasservolumen sowie die monatlichen Mittelwerte der Konzentrationen der Überwachungsparameter,
  - die ermittelten höchsten Konzentrationen von Schadstoffen und Schadstoffgruppen mit dem jeweiligen Abwasservolumenstrom während der Probenahme,
  - die Ergebnisse der Zustandsprüfung von Abwasserkanälen und -leitungen,
- 5.8 Abwasserkanäle und -leitungen sind von ihrem Betreiber mindestens alle 10 Jahre durch optische Untersuchung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Die Prüfungen sind in regelmäßigen Zeitabständen zu wiederholen. Feststellungen zu Art, Ausmaß und Lage von Schäden sowie Sanierungsmaßnahmen sind in einem Betriebstagebuch zu erfassen.
- 5.9 Für die Abwasserbehandlungsanlagen ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das die Ergebnisse der Selbstüberwachung und die hierzu verwendeten Verfahren, einschließlich der Ergebnisse der besonderen Zustandsprüfungen nach 5.8 und der Zustandsprüfungen nach den Anlagen 1 und 2 der SÜVOA sowie Störungen des Anlagenbetriebes einzutragen sind. Die Eintragungen sind von demjenigen zu unterzeichnen, dem die Bedienung der Abwasserbehandlungsanlage obliegt.

### **Auflagen, Bedingungen und Hinweise**

1. Da der angekündigte Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1a, Satz 1 BImSchG für die Anlage zur Lackierung, Bedruckung und Trocknung von Alu-Getränkedosen (Nr. 5.1.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV) bis zur Genehmigungserteilung nicht vorgelegt wurde, wird der Genehmigungsbescheid erst wirksam, wenn dieser Bericht der Genehmigungsbehörde vorgelegt worden ist (**aufschiebende Bedingung**).
2. Gemäß § 101 Abs. 2 WHG ist der Betreiber verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage(n) zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
3. Im Ablauf der unter 4.1 genannten Überwachungsstellen sind kontinuierliche Mengenmessungen durchzuführen.
4. Die unter 4.1 genannten Überwachungsstellen sind mit Schildern zu kennzeichnen, auf denen die Messstellennummern und die Bezeichnungen deutlich sichtbar sind.

- 5 Die Fertigstellung bzw. Umsetzung der unter den Punkten 2 und 3 genannten Maßnahmen sind der SGD Nord vor Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen. Hierzu sind auch Bestandspläne vorzulegen, aus denen die Lage der Überwachungsstellen ersichtlich ist.
- 6 Die Abläufe der Abwasserbehandlungsanlage und der Wasserenthärtung müssen so ausgebildet sein, dass ohne Schwierigkeiten zu jeder Zeit Abwasserproben entnommen und Wassermengenummessungen durchgeführt werden können.
- 7 Der Betreiber hat die Messinstrumente (wie z. B. pH-Wert- und Durchflussmessung) mindestens jährlich zu warten oder einen entsprechenden Wartungsvertrag abzuschließen.
- 8 Der Genehmigungsinhaber (Adressat der Zulassung) hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient werden und ein Betriebstagebuch geführt wird, in das den zuständigen Behörden jederzeit Einblick zu gewähren ist. Auch an Wochenenden und an Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen.
- 9 Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Die im Genehmigungsbescheid festgesetzten Anforderungen sind ihm bekannt zu geben. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.
- 10 Der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage hat die Prüfung und Wartung der Anlage entsprechend den Maßgaben des Herstellers durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- 11 Alle Störungen, die eine unzureichende Reinigung der Abwässer und somit negative Auswirkungen auf Abwasseranlagen und in der Folge für das Gewässer haben können, sind der Stadt Weißenthurm als Betreiberin der öffentlichen Abwasseranlage, der unteren Wasserbehörde und der SGD Nord, Regionalstelle Koblenz, unverzüglich anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden bzw. zu mindern.
- 12 Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist der SGD Nord ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
- 13 Das Abwasser muss den im Anhang 31 der Abwasserverordnung nach Abschnitt B Abs. 1 genannten Anforderungen entsprechen. Der Nachweis hierzu kann entsprechend den in Anhang 31 der Abwasserverordnung nach Abschnitt B Abs. 3 beschriebenen Maßgaben erfolgen.
- 14 Das Abwasser darf organisch gebundene Halogenverbindungen nicht enthalten, die aus Wasch- und Reinigungsmitteln oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffen stammen. Der Nachweis hierzu kann dadurch erbracht werden, dass alle jeweils eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt werden und Herstellerangaben vorliegen, nach denen die vorgenannten Mittel und Stoffe organisch gebundene Halogenverbindungen nicht enthalten.
- 15 Unabhängig von dieser Genehmigung ergeben sich gegebenenfalls Anforderungen, die die Verbandsgemeindewerke Weißenthurm im Bereich der Abwasserbehandlung stellen.
- 16 Eine vorhersehbare, vorübergehende Änderung in der Betriebsweise der Abwasserbehandlungsanlage (z. B. Reparaturfall), die eine Überschreitung der Einleitungsbestimmungen zur Folge haben kann, sind dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage und der SGD Nord rechtzeitig unter Darstellung der Notwendigkeit und Vorgehensweise anzuzeigen.
- 17 Sofern die Überwachungswerte nicht sicher bzw. die Mindestanforderungen gem. AbwV nicht eingehalten werden, bleibt die Forderung nach weiteren Behandlungsmaßnahmen sowie die Festlegung weiterer Überwachungsparameter vorbehalten.

- 18 Unvermeidlich anfallende Abfälle sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten oder zu entsorgen.
- 19 Bei vorgesehenen Abweichungen von der wasserrechtlichen Zulassung ist die Änderung bis spätestens 2 Monate vor der beabsichtigten Inbetriebnahme zu beantragen.

### **Nebenbestimmungen und Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 1 Bei Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften (insbesondere WHG, LWG, AwSV) und technischen Regeln (z. B. die TRwS) zu beachten.
- 2 Gemäß § 62 WHG müssen Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Dies ist gemäß § 65 LWG bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Untere Wasserbehörde anzuzeigen.
- 3 Tritt ein wassergefährdender Stoff aus, so ist dies unverzüglich der Unteren Wasserbehörde oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, wenn dieser in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen ist oder einzudringen droht.
- 4 Bei Bauarbeiten ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Dabei sind Boden- bzw. Untergrundverunreinigungen durch geeignete Schutzmaßnahmen auszuschließen.
- 5 Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist.

### **Allgemeine Nebenbestimmungen**

- 1 Für beabsichtigte Änderungen der genehmigten Art, des genehmigten Zweckes oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen, sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beantragen.
- 2 Betriebsstörungen und -änderungen an den betrieblichen Anlagen, die Auswirkungen auf die einzuleitende Abwassergüte-/menge haben können, sind unverzüglich dem Abwasserwerk mitzuteilen.
- 3 Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen.
- 4 Die Genehmigung berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- 5 Die Allgemeine Entwässerungssatzung der Stadt Weißenthurm, in der derzeit geltenden Fassung, ist zu beachten ([www.verbandsgemeindeweissenthurm.de](http://www.verbandsgemeindeweissenthurm.de)).
- 6 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 103 Abs.1 WHG bzw. § 118 Abs. 1 LWG verstößt.  
Ordnungswidrigkeiten können nach § 103 Abs. 2 WHG bzw. § 118 Abs. 2 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

### **Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Wasserbehörde:**

Gegen die Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Wasserbehörde keine Bedenken, wenn diese entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen und unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen ausgeführt werden:

**A. Betriebliche und häusliche Abwässer:**

1. Die Einleitung häuslicher- bzw. betrieblicher Abwässer hat in Zustimmung mit dem Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Weißenthurm zu erfolgen. Hierbei ist grundsätzlich das DWA Regelwerk M 167 zu beachten. Auf die bestehende Einleitungsgenehmigung der SGD (s. oben) wird verwiesen.
2. Sofern Einleitungen betrieblicher flüssiger, ölhaltiger Stoffe in Mineralölabscheidungsanlagen erfolgen oder durch bestehende Einleitungsbauwerke möglich sind, sind die Vorgaben der DIN-EN 858 und DIN 1999 zu beachten, die maßgeblichen Anlagenteile sind entsprechend zu warten und zu überprüfen.

**B. Niederschlagswasser:**

3. Laut vorliegender Planung sollen anfallende Oberflächenwässer der Bestandsflächen dem bestehenden Rigolensystem zugeführt werden. Wir weisen darauf hin, dass jene Oberflächenwasserbeseitigungsanlage (Rigolensystem) einer entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen SGD Nord bedarf. Hierzu empfehlen wir den Tatbestand mit der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Koblenz, hinreichend abzustimmen. Die Entwässerung der zusätzlichen Flächen erfolgt über einen Kanal mit Anschluss an das öffentliche Mischwassersystem.

**C. Grundwasser; Grundwasserbemessungsstand**

4. Entsprechend dem Geotechnischen Bericht der GTM wurde der Grundwasserbemessungsstand ermittelt. Die Bemessungsstände liegen bei 63,0 m ü. NN bzw. 65,0 m. Hierzu ist das BWK Merkblatt M-8 zu beachten. Sollte im Rahmen der Gründung Grundwasser zu Tage treten, ist die Untere Wasserbehörde unverzüglich zu unterrichten.

**D. LKW – Stellplatz- und Verkehrsflächen**

5. Verkehrswege und LKW – Stellplatzflächen sind gemäß dem Arbeitsblatt DWA - A 138 (Versickerungsanlagen), Tabelle 1, geeignet zu befestigen (z.B. engfugiges Betonsteinpflaster, Schwarzdecke). Hier anfallende Oberflächenwässer sind, in Absprache mit dem zuständigen Abwasserwerk, dem öffentlichen Abwassersystem anzudienen. Weiterhin verweisen wir in diesem Zusammenhang auf DWA Merkblatt M 153 (Umgang mit Regenwasser).

**E. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; Anzeigepflicht; Fachbetriebspflicht; Sachverständigenpflicht**

6. Betriebsstofflager, Lacklager, Chemielager, Wascherchemiekalien

Lagerungen wassergefährdender Stoffe (AwSV Anlagen) sind gemäß § 40 AwSV i.V.m. § 65 LWG, der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Hierzu liegt diesem Schreiben ein entsprechendes Anzeigeformular anbei.

Hierbei sind wassergefährdende Stoffe den entsprechenden Räumlichkeiten, unter Angabe von Stoffbezeichnungen, Stoffmengen und Sicherungssystem (Auffangwannen) zuzuordnen.

Für Lacklager, Betriebsstofflager, Chemielager und Lager für Waschechemiekalien sind die entsprechenden Gesamtwassergefährdungsklassen zu ermitteln sowie gemäß § 43 AwSV Anlagendokumentationen zu erstellen. Ab der Gefährdungsstufe B sind gemäß § 44 AwSV entsprechende Betriebsanweisungen vorzuhalten.

Entsprechend § 45 AwSV sind die hier aufgeführten Anlagen durch einen Fachbetrieb gemäß § 62 AwSV zu herzustellen, von innen zu reinigen, instand zu setzen und stillzulegen.

Weiterhin verweisen auf notwendige Prüfungen durch Sachverständige nach § 47 AwSV i.V.m. der Anlage 5 AwSV. Auf den § 46 AwSV (Betreiberpflichten) wird verwiesen.

Wir weisen weiterhin daraufhin, dass betriebliche Anlagen (Lageranlagen, Fässer etc.) mit wassergefährdenden Stoffen, außerhalb obiger Läger, welche nicht im direkten Produktionsprozess eingebunden, Lageranlagen gemäß der AwSV sind. Diese sind ebenfalls wasserrechtlich anzuzeigen. Änderungen der Lagerung wassergefährdender Stoffe (z.B. Erhöhung der Lagerkapazität, neue Lagerung) sind gemäß § 40 AwSV der unteren Wasserbehörde rechtzeitig (mindestens 6 Wochen) vor Inbetriebnahme bzw. Stilllegung anzuzeigen.

#### F. Schadensfall (Brand)

7. Im Schadensfall können wassergefährdende Stoffe betroffen sein. Selbst die Verwendung/Lagerung von Stoffen bei dem Vorhaben, die selbst nicht wassergefährdend sind, es aber durch den Einsatz von Löschmitteln werden (z.B. Polyurethan und vergleichbaren Kunststoffe) können im Schadensfall Wassergefährdungen bzw. Bodenkontaminationen hervorrufen. Auf den Leitfanden „Brandschadensfälle“ des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (s. Anlage) wird verwiesen. Insbesondere empfehlen wir auch die Erstellung eines Feuerwehr- und Abwasserplans. Diese dienen sowohl der Einsatzvorbereitung, als auch zur schnelleren Orientierung der Feuerwehr im Einsatzfall. Neben den stoff- bzw. ergebnisbezogenen Informationen des Betreibers (z.B. wo und in welchen Mengen werden Stoffe gelagert von denen im Schadensfall Gefahren zu erwarten sind, welche Löschmittel dürfen verwendet werden usw.) sind für die Feuerwehr in erster Linie die Benennung und Erreichbarkeit orts- bzw. objektkundiger Ansprechpartner sehr wichtig. Darüber hinaus sollte ein Abwasserplan Angaben über Abwasserkanäle auf dem Grundstück sowie Zuflüsse in das öffentliche Abwassernetz bzw. in Gewässer (sowohl Grundwasser als auch Oberflächengewässer), Rückhaltebecken und Absperrmöglichkeiten enthalten. Diese Pläne sind mit der Feuerwehr (Gefahrstoffzug Weißenthurm) abzustimmen.
- Auf die Beachtung des § 15 LBauO wird verwiesen.

#### G. Allgemein:

8. Unfälle, Schadensfälle und Betriebsstörungen bei der Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 65 Abs. 3 LWG bzw. § 24 Abs. 2 AwSV unverzüglich der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz und der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in den Boden eingedrungen sind oder einzudringen drohen.
9. Hochwasser und Starkregenereignisse:  
Im Hinblick auf mögliche Gefahren durch Hochwasser/Starkregenereignisse ist zu beachten, dass nach § 5 Abs. 2 WHG jede Person dazu verpflichtet ist, eigene geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Es wird daher dringend empfohlen, eigene Bau- und Verhaltensvorsorge zu treffen, insbesondere durch eine **hochwasser- bzw. starkregenangepasste Planung und Nutzung der Anlagen** (Anlagen sind z.B. so zu erstellen, dass sie den Wasserabfluss nicht behindern). § 14 LBauO (Schutz gegen schädliche Einwirkungen) bleibt unberührt.
10. Wir weisen darauf hin, dass die gültigen Wassergesetze, d.h. das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) und das Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127 ff), die dazu ergangenen Verordnungen vorliegend insbesondere die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 905), sowie die einschlägigen technischen Regeln (DWA-Regelwerk) und DIN-EN Vorschriften -in den jeweils gültigen Fassungen- zu beachten sind. Vorliegend verweisen wir insbesondere auf die folgenden DWA-Regelwerke/DIN-EN-Vorschriften (erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit):

**Hinweise:**

Die angegebenen Rechtsgrundlagen sind im Internet frei zugänglich. Die Bundesgesetze sind auf der Seite des Bundesjustizministeriums <http://www.gesetze-im-internet.de/> und die Landesgesetze auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter <http://www.justiz.rlp.de> zu finden.

DWA Merk- und Arbeitsblätter sind erhältlich im DWA-Shop unter <http://www.dwa.de/shop>.

11. Weitere Nebenbestimmungen zur Gewährleistung des Gewässer- und des Bodenschutzes bleiben vorbehalten.

## V. Naturschutzrecht

**Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Naturschutzbehörde:**

Vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten dienen, ist die Anlage auf das Vorkommen dieser besonders geschützter Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen.

Aus den Planunterlagen geht hervor, dass durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zu erwarten sind.

Es werden somit durch das Vorhaben keine Belange der Unteren Naturschutzbehörde berührt. Folglich bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde unter Einhaltung der nachfolgenden Nebenbestimmung keine Bedenken:

- 1.) Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 24 LNatSchG und 39 bzw. 44 BNatSchG sind bei der Realisierung und dem Betrieb des Vorhabens/der Anlagen einzuhalten.

## VI. Gesundheitsamt Mayen-Koblenz

Gegen die Erteilung der Genehmigung des Vorhabens bestehen in gesundheitlicher Hinsicht keine Bedenken.

Die Anlagen sind stets nach Herstellerangaben und guter fachlicher Praxis zu betreiben, so dass von den Anlagen oder dem Gelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen, unzulässige Immissionen, sonstige Gefahren und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und benachbarter Gebiete hervorgerufen werden können.

## VII. Sonstiges

**Deutsche Bahn**

Gegen die Ausführung der geplanten Vorhaben bestehen aus Sicht der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken wenn die nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise erfüllt werden:

**Allgemein:**

1. Die Auflagen aus dem Kaufvertrag Ur. Nr. 3014/2015 vom 29.12.2015 sind zu beachten und einzuhalten.
2. Die Standsicherheit, Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen und die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes sind jederzeit zu gewährleisten.
3. Die Sichtverhältnisse auf Signale und Bahnanlagen müssen jederzeit gewährleistet sein.
4. Das Betreten und Verunreinigen der Bahnanlagen ist gemäß der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO) untersagt. Wo dies notwendig erscheint, müssen vom Anlieger oder dessen Rechtsnachfolger Schutzmaßnahmen entlang der Bahngrenze vorgesehen werden. Verunreinigungen, die nachweisbar von den Grundstücksbenutzern auf den Bahnanlagen verursacht wurden, werden auf Kosten der Eigentümer oder ihrer Rechtsnachfolger entsorgt.
5. Ist ein Betreten der Bahnanlagen für die Bauausführung im Bereich der Grenzbebauung notwendig, muss der Antragsteller bei der Deutsche Bahn AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen: Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.
6. Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z. B. Baustellenbeleuchtung, etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.
7. Auf oder im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen gerechnet werden. Werden unumgängliche Erdarbeiten ausgeführt, muss vorab durch eine ausreichende Anzahl von Schürfungen die Lage von DB-Kabel und Leitungen festgestellt werden. Gegebenenfalls sind alle Erdarbeiten von Hand auszuführen. Evtl. vorhandene Kabel und Leitungen müssen entweder umgelegt oder gesichert werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.
8. Der Bauherr muss im Interesse der öffentlichen Sicherheit - auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen - durch geeignete Maßnahmen (z. B. Einfrieden) ein Betreten der Bahnanlagen verhindern.
9. Abstand und Art der Bepflanzung müssen so gewählt werden, dass bei Windbruch keine Bäume auf das Bahngelände bzw. in das Lichtraumprofil des Gleises fallen können. Der Mindestabstand ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitszuschlag von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten.
10. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.
11. Anfallendes Oberflächenwasser, Dachentwässerung oder sonstige Abwässer dürfen nicht auf Bahngrund geleitet und zum Versickern gebracht werden.
12. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

**Oberleitungsanlagen:**

Das Gelände befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Oberleitungsanlage. Die Deutsche Bahn AG weist ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.

Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung muss von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Schutzabstand von mindestens 3,50 m eingehalten werden. Werden feste Bauteile (Gebäude, Einfriedigungen usw.) sowie Baugeräte, Kräne usw. in einem Abstand von weniger als 5,00 m errichtet bzw. aufgestellt, so sind diese bahnzuerden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition siehe GUV VD33, Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird. Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen können.

Werden Großgeräte (z. B. Turmdrehkran, Autokran) während der Baumaßnahme eingesetzt, welche ein Schwenken in oder über den Gleisbereich bzw. Oberleitungsanlagen ermöglichen, ist eine Krananweisung zu beantragen und eine Einweisung in die Örtlichkeiten erforderlich. Die Baustellenkräne müssen mit einer Schwenk- und Laufkatzenbegrenzung ausgestattet sein.

Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Der Ansprechpartner für Oberleitungsanlagen, Krananweisung, Einweisung und Erdung lautet:

**DB Netz AG**

**Arbeitsgebietsleiter Oberleitung**

**I.NP-MI-D-KO (10)**

**Jochen Schneider, Tel: 0261-396-1756, Mobil: 0151-46737915**

**Frankenstraße 1-3, 56068 Koblenz jochen.j.schneider@deutschebahn.com**

**Mit freundlichen Grüßen**

**Deutsche Bahn AG**

## VIII. Allgemeines

Das Vorhaben ist entsprechend den eingereichten, sowie beigefügten Antrags- und Planunterlagen auszuführen und zu betreiben. In grüner/roter Farbe eingezeichnete und sonstige von der Genehmigungsbehörde eingezeichneten Änderungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten.

Abweichungen von der Genehmigung und den genehmigten Unterlagen sind unzulässig. Ist beabsichtigt von den genehmigten Antrags- und Planunterlagen abzuweichen, setzen Sie sich bitte vorher mit der Genehmigungsbehörde in Verbindung.

### **Befristung:**

1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird.
2. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Beginn der Errichtung die Anlage in Betrieb genommen wird.

### **Begründung:**

Sie haben die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Herstellung, Lackierung, Bedruckung und Trocknung von Getränkedosen aus Aluminium zusätzlich zu den bestehenden Anlagen zur Herstellung von Getränkedosen aus Weißblech und eine neue Anlage zur Lagerung akut toxischer Kat. 3 Wascherchemikalien > 10 t < 200 t nach § 4 BImSchG auf dem o.a. Grundstück gemäß den eingereichten sowie anhängenden – zuletzt mit Schreiben vom 04.09.2020 (Brandschutzkonzept) ergänzten - Antrags- und Planunterlagen beantragt.

Gemäß § 4 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen einer Genehmigung. Im vorliegenden Fall handelt es sich um Anlagen nach Nr. 5.1.1.1 in Spalte 2, des Anhanges 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Nr. 9.3.2 des Anhanges 1 i. V. m. Nr. 30 des Anhanges 2 dieser Verordnung.

Bei der Genehmigung für die Änderung der Anlage zur Oberflächenbeschichtung der Getränkedosen durch Lackierung, Bedruckung und Trocknung von Getränkedosen gemäß Nr. 5.1.1.1 der 4. BImSchV handelt es sich grundsätzlich um ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen Maßnahmen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die maßgeblichen Schutzgüter des § 1 BImSchG – Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter – nicht zu besorgen sind und somit die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 BImSchG vorliegend erfüllt sind, konnte Ihrem Antrag auf Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen entsprochen werden.

Außerdem bedarf das Vorhaben gemäß i. V. m. § 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 9.3.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370), i. V. m. Anhang 2 (Stoffliste zu Nr. 9.3 Anhang 1) der 4. BImSchV einer standortbezogenen Vorprüfung.

## Umweltverträglichkeit

Nach der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben nach Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Lageranlage für akut toxische Stoffe der Kategorie 3 unter laufender Nr. 9.3.3 aufgeführt. Gemäß Spalte 2 war für diese Anlage eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 9.3.3 des UVPG i. V. m. Anhang 2 (Stoffliste zu Nr. 9.3 Anhang 1) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BImSchV) hat ergeben, dass durch die Verwirklichung des Vorhabens (Anlage zur Lagerung von im Anhang 2 - Stoffliste zu Nr. 9.3 Anhang 1 - der 4. BImSchV genannten Stoffen, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 bis weniger als den in Spalte 4 des Anhangs 2 ausgewiesenen Mengen; hier akut toxische Stoffe Kat. 3 mit einer Lagerkapazität von max. 15 t.) unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die wesentlichen Gründe sind (zusammengefasst):

Am Standort der Ardagh Metal Beverage Germany GmbH werden seit Jahren ganzjährig an 7 Tagen in der Woche im 24 h-Betrieb Getränkedosen hergestellt. Der Standort liegt nicht in einem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet und wird seit Jahrzehnten industriell genutzt.

Der Lagertank für die als akut toxisch Kat. 3 eingestufte Wascherchemikalie erfolgt oberirdisch auf dem bereits befestigten Betriebsgelände. Die geplanten Maßnahmen erfolgen ausschließlich auf den bestehenden befestigten Flächen; es werden keine weiteren Flächen in Anspruch genommen. Im Bereich des betroffenen Lagertanks wird kein Wasser verwendet.

Der in der Lageranlage gelagerte Stoff ist der Wassergefährdungsklasse 1 zugeordnet. Es werden die Anforderungen aus der AwSV erfüllt. Es ist nicht damit zu rechnen, dass der Stoff in das Grundwasser austritt und somit eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen kann.

Aus der Lagerung entstehen keine Luftverunreinigungen. Die beim Befüllen entstehende Verdrängungsluft wird über einen Nasswäscher an der Tankatmung weitestgehend abgereinigt. Durch die Umsetzung des Vorhabens wird sich die Lärmsituation am Standort durch zusätzlichen LKW-Verkehr verändern. Hierzu wurde mit dem immissionsschutzrechtlichen Antrag ein Sachverständigengutachten vorgelegt. Die Auswirkungen dieser Veränderungen wurden in dem Gutachten prognostiziert mit dem Ergebnis, dass die durch die Maßnahme verursachten Lärmimmissionen die an den jeweiligen Immissionsaufpunkten festgelegten Immissionsrichtwerte jeweils um mindestens 10 dB unterschreiten. Die Einhaltung der Grenzwerte wird durch entsprechende Auflagen im Genehmigungsbescheid sichergestellt.

Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörde haben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht für erforderlich angesehen.

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, hat als zuständige Genehmigungsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Mayen-Koblenz Nr. 26/2020 vom 03.07.2020 öffentlich bekannt gemacht, dass im Rahmen des unter dem Aktenzeichen BI-60 - 2019 - 33199 geführten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Getränkedosen aus Aluminium zusätzlich zu den bestehenden Anlagen zur Herstellung von Getränkedosen aus Weißblech (Änderung der bestehenden Anlage zur Lackierung, Bedruckung und Trocknung von Getränkedosen) und zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung akut toxischer Kat. 3 Wascherchemikalien > 10 t < 200 t nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung wurde darüber hinaus in das UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz eingestellt.

## **Zur Begründung im Einzelnen:**

### **Brandschutz**

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um einen Industriebau im Geltungsbereich der Industriebaurichtlinie – IndBauRL-.

Somit ist für das Bauvorhaben die technische Baubestimmung „Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie –IndBauRL-, Fassung Januar 2020 (Rheinland-Pfalz)“ zu beachten.

Das vorgelegte Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros, HP BrandschutzConcept, Herrn Dennis Roggenbuck, vom 28.11.2019, in Verbindung mit der 1. Ergänzung zum Brandschutzkonzept vom 04.09.2020 war Bestandteil der Bauantragsunterlagen und wurde bei der brandschutztechnischen Stellungnahme zugrunde gelegt.

Im Rahmen des o.a. Konzeptes erfolgte für Teilbereiche der Baumaßnahme eine Bewertung der baulichen Anlage nach Abschnitt 7 der „Richtlinie über den Brandschutz im Industriebau“ unter Verwendung des Rechenverfahrens nach DIN 18 230-1. Die dem Rechenverfahren zugrundeliegenden ermittelten Brandlasten sowie die bewerteten Wärmeabzugsflächen werden als richtig unterstellt.

### **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz**

Mit Schreiben vom 29.11.2019 haben Sie, die Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Herstellung von Getränkedosen aus Aluminium zusätzlich zur bestehenden Herstellung von Getränkedosen aus Weißblech beantragt. Im Rahmen dieses Verfahrens haben Sie u. a. die wasserrechtliche Genehmigung gem. § 58 WHG i. V. m. § 61 LWG zur Einleitung von betrieblichen Abwässern in öffentliche Abwasseranlagen beantragt. Das Abwasser wird in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Weißenthurm eingeleitet und in der Kläranlage Urmitz weiterbehandelt.

Die Antragsunterlagen wurden zuletzt mit Schreiben vom 24.07.2020 durch die KOCKS Consult GmbH Koblenz ergänzt.

Die Ardgha Metal Beverage GmbH ist Hersteller von Weißblech- und zukünftig von Aluminiumdosen. Bei den Aluminiumdosen reicht die Reinigung mittels Wasser, wie bei den Weißblechdosen, nicht mehr aus. Hier bedarf es der Entfettung mit wässriger Schwefelsäure, der Oberflächenbeizung mit sehr gering konzentrierter Flusssäure und der anschließenden Passivierung. Die Abwässer aus den Waschzonen unterliegen den Anforderungen des Anhangs 40 (2) zur AbwV.

Sie beabsichtigen die aus dem Herstellungsprozess der Aluminiumdosen anfallenden Abwässer in einer neu zu errichtenden Abwasserbehandlungsanlage aufzubereiten. Die Abwasserbehandlungsanlage, bestehend u. a. aus den Prozessschritten Neutralisation, Fällung, Flockung und Filtration.

Des Weiteren unterliegen die Regenerationsabwässer der VE-Anlage (Ionentauscher) ebenfalls den Anforderungen des Anhangs 40 (2) zur AbwV, weil die Abwässer der Waschzonen im Kreislauf über die VE-Anlage geführt werden. Die hierin genannten Anforderungen wurden bei der Erteilung der Genehmigung berücksichtigt.

Das Stadtwasser wird über eine Wasserenthärtungsanlage (Harzsäulen) aufbereitet. Die dabei anfallenden Regenerations-Abwässer unterliegen den Anforderungen des Anhangs 31 (1) der AbwV. Wegen Überschreitung der Mengenschwelle von 10 m<sup>3</sup>/Woche ist dieser Teilstrom ebenfalls genehmigungspflichtig gemäß § 61 LWG. Die hierin genannten Anforderungen wurden bei der Erteilung der Genehmigung berücksichtigt.

Das Vorhaben stellt eine genehmigungspflichtige Nutzung im Sinne der §§ 58 WHG und 61 LWG dar und bedarf einer behördlichen Genehmigung. Die Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung unter Auflagen und Bedingungen liegen vor. Die Zulässigkeit, Auflagen und Bedingungen zu benennen, ergibt sich aus den §§ 58 WHG und 61 LWG in Verbindung mit § 13 WHG.

Die im Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Auflagen und Bedingungen sind zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushaltes geboten.

Die Zuständigkeit für die wasserrechtliche Genehmigung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Obere Wasserbehörde ist in den §§ 19 Abs. 1 LWG, 58 WHG, 61 LWG sowie 92 Abs. 2 und 96 Abs.1 LWG geregelt.

### **Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Wasserbehörde**

Wasserwirtschaftliche und bodenschutzrechtliche Beurteilung:

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten.

Gewässer und deren Überschwemmungsgebiete werden nicht tangiert.

Das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz enthält für diesen Standort keinen Eintrag.

Betriebliche und häusliche Abwässer sollen der öffentlichen Abwasserentsorgung angedient werden. Hierzu hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion die wasserrechtliche Genehmigung erteilt.

Anfallende Niederschlagswässer sollen, gemäß vorliegender Planung, gezielt über eine Abwasseranlage (Rigole) ins Grundwasser eingeleitet werden.

Wassergefährdende Stoffe sollen innerhalb des Betriebsstofflagers des Lacklagers sowie im Chemielager eingelagert werden. Gesamtwassergefährdungsklassen wurden nicht ermittelt.

### **Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz**

Das Vorhaben ist im Zuge der L 121, in einem Abstand von 40,00 m zur Landesstraße, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, geplant. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die vorhandene Zufahrt bei Station 0,700 innerhalb der Ortsdurchfahrt. Eine straßenbehördliche Zustimmung zu dem Vorhaben war demnach gemäß Schreiben des LBM Cochem-Koblenz vom 20.01.2020 nicht erforderlich.

### **Sonstiges:**

Vor Erlass dieses Bescheides wurden die Stellungnahmen der Fachbehörden eingeholt, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden. Diese äußerten keine Bedenken gegen die Durchführung des Vorhabens, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid mit aufgenommen werden.

Die Überprüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der v. g. Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Die Genehmigung erfolgt nach Durchführung des

vereinfachten Verfahrens und ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

Die im Bescheid angegebenen Rechtsgrundlagen sind im Internet frei zugänglich.

Die Bundesgesetze sind auf der Seite des Bundesjustizministeriums unter <http://www.gesetze-im-internet.de/> und die Landesgesetze sind auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter <http://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/page/bsrlpprod.psml> zu finden.

### Hinweis:

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen (§ 15 Abs. 1 BImSchG). Die Anzeige ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz zu richten.

Für eine nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzeigebedürftige Änderung kann eine Genehmigung beantragt werden.

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Referat Bauverwaltung/Immissionsschutz, unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

### Kostenfestsetzung

Nach dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106) in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl. S. 235 ff), haben Sie eine **Gesamtgebühr in Höhe von 175.541,49 EUR** zu entrichten.

Die genaue Ermittlung der Gebühr entnehmen Sie bitte der anliegenden Erläuterung zur Kostenfestsetzung. Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag innerhalb eines Monats auf eines der angegebenen Konten des Landkreises Mayen-Koblenz unter Angabe der **Bürgernummer: 481420**

### Hinweis:

Die oben festgesetzten Kosten werden mit Bekanntgabe dieser Kostenentscheidung fällig.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 Landesgebührengesetz erhoben werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz schriftlich oder zur Niederschrift, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur (Artikel 3 Nr. 12 Verordnung - EU - Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014) an die Adresse [kvmyk@poststelle.rlp.de](mailto:kvmyk@poststelle.rlp.de) erhoben werden.

**Hinweis:**

Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund des § 15 des Landesgebührengesetzes eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert (Äquivalenzprinzip) und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsprinzip) richtet. Das Rechtsmittel hat hinsichtlich der im Kostenfestsetzungsbescheid festgesetzten Gebühren keine aufschiebende Wirkung; insbesondere wird die Einziehung der Forderung nicht aufgehalten.

Mit freundlichen Grüßen  
gez.  
Peter Solbach